

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Ausgabedatum: 13.03.2023 Überarbeitungsdatum: 13.03.2023 Ersetzt Version vom: 14.06.2018 Version: 4.00

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Versiegelung
Beschichtung
Epoxidharz

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

SYNFOLA GmbH

Seestrasse 24 C

8806 Bäch SZ

Schweiz

T +41 (0)55 283 36 90 - F +41 (0)55 283 36 91

E-Mail sachkundige Person:

sds@kft.de

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66; info@toxinfo.ch

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B H314

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 H318

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317

Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 H400

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 H410

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

	GHS05	GHS07	GHS09
Signalwort (CLP)	: Gefahr		
Enthält	: 1,3-Benzoldimethanamin, 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin, 2-Propennitril, Reaktionsprodukte mit 2,2,4(oder 2,4,4)-Trimethyl-1,6-hexandiamin		
Gefahrenhinweise (CLP)	: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.		
Sicherheitshinweise (CLP)	: P261 - Einatmen von Dampf, Nebel vermeiden. P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz tragen. P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 - Sofort Arzt, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen. P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.		

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
Polyetheramin (224622-34-8)	PBT: noch nicht eingestuft vPvB: noch nicht eingestuft
2-Propennitril, Reaktionsprodukte mit 2,2,4(oder 2,4,4)-Trimethyl-1,6-hexandiamin (90530-20-4)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
1,3-Benzoldimethanamin (1477-55-0)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin (2855-13-2)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Anmerkungen : Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen:

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Polyetheramin	CAS-Nr.: 224622-34-8	$\geq 25 - < 50$	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
2-Propennitril, Reaktionsprodukte mit 2,2,4(oder 2,4,4)-Trimethyl-1,6-hexandiamin	CAS-Nr.: 90530-20-4 EG-Nr.: 292-059-6	$\geq 10 - < 20$	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg Körpergewicht) Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 2, H411

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

1,3-Benzoldimethanamin Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (CH)	CAS-Nr.: 1477-55-0 EG-Nr.: 216-032-5 REACH-Nr.: 01-2119480150-50-xxxx	≥ 1 – < 2.5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=201 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 4 (Inhalativ: Staub, Nebel), H332 (ATE=1.16 mg/l/4h) Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 3, H412 EUH071
3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin	CAS-Nr.: 2855-13-2 EG-Nr.: 220-666-8 EG Index-Nr.: 612-067-00-9	≥ 1 – < 2.5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=1030 mg/kg Körpergewicht) Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1A, H317

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin	CAS-Nr.: 2855-13-2 EG-Nr.: 220-666-8 EG Index-Nr.: 612-067-00-9	(0.001 ≤C ≤ 100) Skin Sens. 1A, H317

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Sofort einen Arzt rufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort einen Arzt rufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt rufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund ausspülen. Kein Erbrechen auslösen. Sofort einen Arzt rufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Verätzungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Schwere Augenschäden. Verursacht schwere Augenverätzungen.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Verätzungen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. (Dekontamination, Vitalfunktion).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid. Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden.
Ungeeignete Löschmittel	: Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Stickoxide.
---	---

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.
--------------------------------	---

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampf, Nebel nicht einatmen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.
Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln.
Sonstige Angaben : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampf, Nebel nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Behälter nicht mit Druck entleeren.
Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Nur im Originalbehälter aufbewahren.
Lagertemperatur : 15 – 30 °C
Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Getrennt lagern von: Isocyanate, Säuren.
Lager : Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur für gewerbliche Anwender.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

1,3-Benzoldimethanamin (1477-55-0)	
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	m-Xylène- α,α' -diamine / m-Xylol- α,α' -diamin
MAK (OEL TWA) [1]	0.1 mg/m ³
Kritische Toxizität	GIT, Haut, Auge
Notation	H, S
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2023

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

1,3-Benzoldimethanamin (1477-55-0)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0.33 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1.2 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0.2 mg/m ³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0.094 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0.009 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0.152 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	12.4 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	1.24 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	2.44 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	10 mg/l

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin (2855-13-2)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	0.073 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0.073 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0.3 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0.06 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0.006 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0.23 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	5.784 mg/kg Trockengewicht

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

PNEC sediment (Meerwasser)	0.578 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	1.121 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	3.18 mg/l
2-Propennitril, Reaktionsprodukte mit 2,2,4(oder 2,4,4)-Trimethyl-1,6-hexandiamin (90530-20-4)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0.14 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	0.5 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - systemische Wirkung, oral	0.15 mg/kg Körpergewicht
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0.05 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	0.08 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0.05 mg/kg Körpergewicht/Tag

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille tragen. ISO 16321-1. Augen-Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN ISO 13688. EN 13034. Antistatische Kleidung

Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. ISO 374-1. Nitrilkautschukhandschuhe. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

Handschutz					
Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe	Nitrilkautschuk	6 (> 480 Minuten)	> 0,08 mm	Keine weiteren Informationen verfügbar	EN ISO 374

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. EN 143. Filter: A (Kennfarbe braun). Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten zu entnehmen. Atemschutzgerät mit Filter. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Gelblich.
Aussehen	: Viskos.
Geruch	: Aminartig.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: 100 °C
Entzündbarkeit	: Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht explosiv. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht brandfördernd.
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: Nicht verfügbar
Zündtemperatur	: Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	: 135 mm ² /s (40 °C)
Löslichkeit	: Wasser: teilweise löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: 23 mbar (20 °C)
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: 1.03 g/cm ³ (20 °C)
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt	: 2 g/l
Sonstige Eigenschaften	: Lösemittelgehalt: Wasser: ~20 %

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion bei Kontakt mit: Starke Basen, Starke Oxidationsmittel, Starke Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze.

10.5. Unverträgliche Materialien

Isocyanate. Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden. Bei hohen Temperaturen ist eine Zersetzung möglich, wodurch ätzende Gase freigesetzt werden. Acrylnitril.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht
LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel)	> 5 mg/l/4h

1,3-Benzoldimethanamin (1477-55-0)

LD50 oral Ratte	930 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 401)
LD50 Dermal Ratte	> 3100 mg/kg Körpergewicht
LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel)	1.16 mg/l/4h (OECD-Methode 403)

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin (2855-13-2)

LD50 oral Ratte	1030 mg/kg Körpergewicht (männlich; eq. (OECD-Methode 401))
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 402)
LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel)	> 5.01 mg/l/4h (OECD-Methode 403)

2-Propennitril, Reaktionsprodukte mit 2,2,4(oder 2,4,4)-Trimethyl-1,6-hexandiamin (90530-20-4)

LD50 oral Ratte	640 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 401)
-----------------	--

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht schwere Verätzungen der Haut.

1,3-Benzoldimethanamin (1477-55-0)

pH-Wert	11.8 (10 % Wässrige Lösung)
---------	-----------------------------

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

1,3-Benzoldimethanamin (1477-55-0)	
pH-Wert	11.8 (10 % Wässrige Lösung)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B	
Viskosität, kinematisch	135 mm ² /s (40 °C)
1,3-Benzoldimethanamin (1477-55-0)	
Viskosität, kinematisch	3.82 mm ² /s (40 °C; (OECD-Methode 114))
3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin (2855-13-2)	
Viskosität, kinematisch	19 mm ² /s (20°C; (OECD-Methode 114))

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Sehr giftig für Wasserorganismen.
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B	
LC50 - Fisch [1]	0.5 – 1 mg/l (Brachydanio rerio, (OECD-Methode 201))
EC50 - Krebstiere [1]	1.5 mg/l (Daphnia magna, (OECD-Methode 202))
1,3-Benzoldimethanamin (1477-55-0)	
LC50 - Fisch [1]	87.6 mg/l (96 h; Oryzias latipes; (OECD-Methode 203))
EC50 - Krebstiere [1]	15.2 mg/l (48 h; Daphnia magna; (OECD-Methode 202))
EC50 72h algae	20.3 mg/l (72h; Raphidocelis subcapitata; (OECD-Methode 201))
ErC50 Algen	20.3 mg/l (72 h; Pseudokirchneriella subcapitata; (OECD-Methode 201))
NOEC chronisch Krustentier	4.7 mg/l (21 d; Daphnia magna; (OECD-Methode 211))
NOEC chronisch Algen	10.5 mg/l (72 h; Pseudokirchneriella subcapitata; (OECD-Methode 201))
2-Propennitril, Reaktionsprodukte mit 2,2,4(oder 2,4,4)-Trimethyl-1,6-hexandiamin (90530-20-4)	
LC50 - Fisch [1]	> 100 mg/l (96h; Danio rerio; (OECD-Methode 203))
EC50 - Krebstiere [1]	19.7 mg/l (48h; Daphnia magna; (OECD-Methode 202))
EC50 72h algae	3.4 mg/l (72h; Raphidocelis subcapitata; (OECD-Methode 201))

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	0 % (28 d, (OECD-Methode 301D), (OECD-Methode 301F))
1,3-Benzoldimethanamin (1477-55-0)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	49 % (28 d; (OECD-Methode 301B))
3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin (2855-13-2)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	8 % (28d; EU Method C.4-A)
2-Propennitril, Reaktionsprodukte mit 2,2,4(oder 2,4,4)-Trimethyl-1,6-hexandiamin (90530-20-4)	
Biologischer Abbau	12.2 % (28d; (OECD-Methode 301B))

12.3. Bioakkumulationspotenzial

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B	
BKF - Fisch [1]	100 – 3000
1,3-Benzoldimethanamin (1477-55-0)	
BKF - Fisch [1]	3.16 l/kg (Q)SAR
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	≈ 0.18 (OECD-Methode 107)
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.
3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin (2855-13-2)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0.99 (OECD-Methode 107)
2-Propennitril, Reaktionsprodukte mit 2,2,4(oder 2,4,4)-Trimethyl-1,6-hexandiamin (90530-20-4)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0.74 (OECD-Methode 107)

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer Abfallkatalog. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen.

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
HP-Code	: HP8 - ,ätzend': Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann. HP13 - ,sensibilisierend': Abfall, der einen oder mehrere Stoffe enthält, die bekanntermaßen sensibilisierend für die Haut oder die Atemwege sind. HP14 - ,ökotoxisch': Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.
Schweiz - Empfehlungen	: Entsorgung nach Technischer Verordnung über Abfälle (TVA), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über Listen über den Verkehr mit Abfällen (LVA).
Schweiz - Abfallcode (VeVA, SR 814.610)	: 17 08 01 - [S] Bauabfälle auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind 20 01 27 - [S] Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
UN 2735	UN 2735	UN 2735	UN 2735	UN 2735
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
POLYAMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (1,3-Benzoldimethanamin)	AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (1,3-Benzoldimethanamin)	Amines, liquid, corrosive, n.o.s. (m-phenylenebis(methylamine))	AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (1,3-Benzoldimethanamin)	AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (1,3-Benzoldimethanamin)
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 2735 POLYAMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (1,3-Benzoldimethanamin), 8, II, (E), UMWELTGEFÄHRDEND	UN 2735 AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (1,3-Benzoldimethanamin), 8, II, MEERESSCHADSTOFF/U MWELTGEFÄHRDEND	UN 2735 Amines, liquid, corrosive, n.o.s. (m-phenylenebis(methylamine)), 8, II, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS	UN 2735 AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (1,3-Benzoldimethanamin), 8, II, UMWELTGEFÄHRDEND	UN 2735 AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (1,3-Benzoldimethanamin), 8, II, UMWELTGEFÄHRDEND
14.3. Transportgefahrenklassen				
8	8	8	8	8
				
14.4. Verpackungsgruppe				
II	II	II	II	II
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: C7
Sondervorschriften (ADR)	: 274
Begrenzte Mengen (ADR)	: 1L
Freigestellte Mengen (ADR)	: E2
Beförderungskategorie (ADR)	: 2

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) : 80
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274
Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 L
Freigestellte Mengen (IMDG) : E2
EmS-Nr. (Brand) : F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-B
Trennung (IMDG) : SGG18, SG35

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y840
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 0.5L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 851
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 1L
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 30L
Sondervorschriften (IATA) : A3, A803

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : C7
Sondervorschriften (ADN) : 274
Begrenzte Mengen (ADN) : 1 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E2
Beförderung zugelassen (ADN) : T

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : C7
Sonderbestimmung (RID) : 274
Begrenzte Mengen (RID) : 1L
Freigestellte Mengen (RID) : E2
Beförderungskategorie (RID) : 2
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 80

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen : Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)	
Referenzcode	Anwendbar auf
3(b)	MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B ; 1,3-Benzoldimethanamin ; 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin ; 2-Propennitril, Reaktionsprodukte mit 2,2,4(oder 2,4,4)-Trimethyl-1,6-hexandiamin

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

3(c)	MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B ; 1,3-Benzoldimethanamin ; Polyetheramin ; 2-Propennitril, Reaktionsprodukte mit 2,2,4(oder 2,4,4)-Trimethyl-1,6-hexandiamin
------	---

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 2 g/l

Seveso-Richtlinie (Katastrophenrisikominderung)

Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)	Mengenschwelle (in Tonnen)	
	Untere Klasse	Obere Klasse
E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2	200	500

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Schweiz

Nationale Vorschriften : Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) : Klasse A
Lagerklasse (LK) : LK 8 - Ätzende und korrosive Stoffe
Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1) : Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) in ihrer aktuellen Form ist zu beachten.
Störfallverordnung (SR 814.012) : Anhang 1, Ziffer 4
CH - VOC (SR 814.018) : ≈ 0.16 %

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
	Allgemeine Überarbeitung		
2.2	Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Geändert	
3.2	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert	
15.1	VOC-Gehalt	Hinzugefügt	

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
TLM	Median Toleranzgrenze
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer

Datenquellen

: Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>. Angaben des Herstellers.

MINPUR EP-W 15 Top Mattsiegel Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Datenblatt ausstellende Abteilung: : KFT Chemieservice GmbH
Im Leuschnerpark 3
D-64347 Griesheim

Phone: +49 6155-8981-400
Fax: +49 6155 8981-500
SDS Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Dr. Sonja Fischer

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 4 (Inhalativ: Staub, Nebel)	Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Skin Corr. 1B	H314	Berechnungsmethoden
Eye Dam. 1	H318	Berechnungsmethoden
Skin Sens. 1	H317	Berechnungsmethoden
Aquatic Acute 1	H400	Auf der Basis von Prüfdaten
Aquatic Chronic 1	H410	Auf der Basis von Prüfdaten

KFT SDS EU 00

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.